

in das Eigentum und in die Unterhaltung der Gemeinden vertragsgemäß übergegangen. Nach Art. 15 der G.O. vom 9. Juni 1876 haben die Gemeinden die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege. Dem Ministerium, A. d. L., sind etatsmäßige Mittel zu Prämien für die von den Gemeinden und Gutsbezirken des Fürstentums in dem betreffenden Rechnungsjahre ausgeführten Wegebauten zur Verfügung gestellt. Als prämiierungswürdig sollen in der Regel nur Neubauten oder doch vollständige Umbauten von Ortsverbindungswegen anerkannt werden, welche ordnungsmäßig chaussiert und, wenn es die Örtlichkeit irgend gestattet, auch gewalzt sind. Die Anträge der Kommunalverbände auf Verwilligung der Wegebauprämien sind bei Verlust des Anspruchs bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres, in welchem die Bauausführung erfolgt ist, bei dem zuständigen Landratsamte schriftlich einzureichen. Bei den von demselben alsdann dem Ministerium, A. d. L., zu machenden Vorschlägen über die zu bemessenden Prämien soll namentlich auf die besonderen Verhältnisse des bauenden Kommunalverbandes, auf seine größere oder geringere Leistungsfähigkeit und auf das größere oder geringere Interesse, welches derselbe nach der in Betracht kommenden Ortslage an dem gebauten Wege hat, Rücksicht genommen werden.

Von denjenigen, welche zur Unterhaltung eines Weges verpflichtet sind, kann lediglich das im öffentlichen Verkehrsinteresse Notwendige gefordert werden. Dahin gehört auch die Anbringung von Barrieren an abschüssigen Stellen.

Wird ein öffentlicher Weg infolge der Anlegung oder des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder dauernd in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Wegegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden. Der Staat ist zur Stellung eines solchen Antrags nicht befugt. Über den Eintritt der Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge entscheidet in Ermanglung gütlicher Vereinbarung das